

BGer 5A_704/2025 vom 2. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_704_2025

FR: TF 5A_704/2025 du 2 septembre 2025

IT: TF 5A_704/2025 del 2 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander und er bestreitet auch gar nicht, den Kostenvorschuss nicht geleistet zu haben, sondern er macht geltend, man habe ihm die gesetzliche Grundlage nicht genannt und angesichts seiner finanziellen Situation sei der Vorschuss unerfüllbar gewesen. Damit wird nicht aufgezeigt, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt haben soll, wenn sie auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde mangels Leistung des Vorschusses nicht eingetreten ist. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen im angefochtenen Entscheid weitgehend genannt werden und auch mit der Gesetzeslage übereinstimmen (vgl. Art. 314 Abs. 1 und Art. 450f ZGB i.V.m. § 66 Abs. 1 und 2 EG ZGB/BL i.V.m. § 20 Abs. 5 und § 1 Abs. 3 lit. d VPO/BL).

Nichteintretensentscheiden ist wesensimmanent, dass keine materiellen Fragen beurteilt werden. Der Vorwurf, es liege eine "unzulässige formelle Entledigung eines komplexen Grundrechtsverfahrens" vor, und die damit in Zusammenhang stehenden Rügen, das Kantonsgericht habe mangels inhaltlicher Prüfung der Beschwerde das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) sowie das Willkürverbot (Art. 9 BV) verletzt und es sei der Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verweigert worden, gehen deshalb von vornherein an der Sache vorbei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.